

Friedhofsgebührenordnung 12. Juli 2019
für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung
Kulmbach-Mangersreuth

Die Kirchengemeinde Kulmbach-Mangersreuth erlässt auf Grund § 22 Abs. 2, Ziff. 2 in Verbindung mit § 70 KGO folgende mit Schreiben von der Landeskirchenstelle Ansbach vom 11.Juni 2019 kirchenaufsichtlich genehmigte Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Kulmbach-Mangersreuth:

§ 1 Gebührenart, Gebührenschuldner

1. Die Friedhofsverwaltung erhebt
 - a) Bestattungsgebühren
 - b) Grabgebühren
 - c) Sonstige Gebühren
2. Gebührenschuldner ist der Erwerber des Grabnutzungsrechtes an einer Grabstätte, der zur Übernahme der Bestattungskosten Verpflichtete und derjenige, der eine in dieser Gebührensatzung geregelten Leistung beantragt.
3. Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Ordnung beschrieben ist.
4. Die Gebühren werden innerhalb von sechs Wochen nach der Zustellung des Gebührenbescheides/Rechnung fällig.

§ 2 Bestattungsgebühren

1.	Grundgebühren
1.1. Verwaltungsgebühr für das Ausstellen von Urkunden und die Berichtigung der Unterlagen bei schon vorhandenen Grabstätten	50,00€
1.2. Erhöhte Verwaltungsgebühr bei der Neuanlage einer Grabstätte nach vorherigem Ortstermin mit dem Friedhofsverwalter	100,00€
1.3. Gebühr für Geläute (bei Überführung des Verstorbenen und/oder Gang zum Friedhof während Trauerfeier und/ oder Urnenbeisetzung)	20,00€
1.4. Benutzung der Leichenhalle ohne Kühlung, pro Tag	50,00€
Benutzung der Leichenhalle mit Kühlung, pro Tag	70,00€

2.	Gebühren für die Vorbereitung der Gräber	
a)	bei Kindern ab zwei Jahren und bei Erwachsenen wird das Grab durch Fachleute (Vergabe an eine Fremdfirma) ausgehoben; Es besteht einen Erfüllungsgehilfenvertrag für friedhofshohheitliche Tätigkeiten der Grabmachertechnik mit einem Bestatter	387,00 Euro
b)	für ein Kindergrab bis zum Alter von zwei Jahren	200,00 Euro
c)	bei Totgeburten	100,00 Euro
d)	für eine Urnenbeisetzung in einem Urnengrab bzw. in einem Einzel- oder Familiengrab, in einer Urnennische oder im anonymen Urnengräberfeld	120,00 Euro
3.	Ausgrabung, Wiederbeisetzung und Verlegung von Urnen	
	Gebühr für Ausgrabung aus Erdgrab	150,00 Euro
	Gebühr für Wiederbeisetzung in Erdgrab	150,00 Euro
4.	Sonstige Bestattungsgebühren	
	Urnenaufbewahrung ab der 5. Woche, pro angefangene Woche	5,00 Euro
§ 3 Grabgebühren		
1.	Gebühren für Einzelgräber	
a)	für Kinder bis 10 Jahren auf 10 Jahre	200,00 Euro
b)	für Erwachsene auf 20 Jahre	600,00 Euro
c)	Verlängerung eines Einzelgrabes für Kinder bis 10 Jahren um 5 Jahre	50,00 Euro
d)	Verlängerung eines Einzelgrabes für Kinder bis 10 Jahren um 10 Jahre	100,00 Euro
e)	Verlängerung eines Einzelgrabes für Erwachsene um 5 Jahre	150,00 Euro
f)	Verlängerung eines Einzelgrabes für Erwachsene um 10 Jahre	300,00 Euro
g)	Verlängerung eines Einzelgrabes für Erwachsene um 15 Jahre	450,00 Euro
2.	Gebühren für Familiengräber	
a)	pro Grabplatz auf 20 Jahre	600,00 Euro
b)	Verlängerung pro Grabplatz um 5 Jahre	150,00 Euro
c)	Verlängerung pro Grabplatz um 10 Jahre	300,00 Euro
d)	Verlängerung pro Grabplatz um 15 Jahre	450,00 Euro

3. **Gebühren für Urnengräber**
- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) | für 20 Jahre | 500,00 Euro |
| b) | Verlängerung um weitere 5 Jahre | 125,00 Euro |
| c) | Verlängerung um weitere 10 Jahre | 250,00 Euro |
| d) | Verlängerung um weitere 15 Jahre | 375,00 Euro |
| e) | Wird eine Urne in einem Einzel- oder Familiengrab beigesetzt, ist ab diesem Zeitpunkt das Nutzungsrecht für das gesamte Grab so zu verlängern, dass die Ruhefrist für die Urne (20 Jahre) eingehalten werden kann. | |
4. **Gebühren für Urnennischen**
- | | | |
|----|-----------------------------------------|---------------|
| a) | pro Stellplatz auf 20 Jahre | 1.200,00 Euro |
| b) | Verlängerung pro Stellplatz um 5 Jahre | 300,00 Euro |
| c) | Verlängerung pro Stellplatz um 10 Jahre | 600,00 Euro |
| d) | Verlängerung pro Stellplatz um 15 Jahre | 900,00 Euro |
5. **Gebühren für das Anonyme Urnengräberfeld**
- | | | |
|----|-------------------------------------|-------------|
| a) | pro Liegeplatz auf unbegrenzte Zeit | 600,00 Euro |
|----|-------------------------------------|-------------|
6. **Gebühren für Urnenstelen mit Erdbestattung**
- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| a) | pro Urne auf 20 Jahre | 1.000,00 Euro |
| b) | bei Beisetzung einer zweiten Urne auf der gleichen Seite der Stele (§ 21d, Abs. 3 der Friedhofsordnung) | 500,00 Euro |
| c) | Verlängerung pro Stelenplatz um 5 Jahre | 250,00 Euro |
| d) | Verlängerung pro Stelenplatz um 10 Jahre | 500,00 Euro |
| e) | Verlängerung pro Stelenplatz um 15 Jahre | 750,00 Euro |
| f) | Bei dieser Bestattungsform ist die Anbringung einer vom Kirchenvorstand festgelegten einheitlichen Schrift (Aleska) im Bronzesatz vorgeschrieben.
Die Kosten der Schrift gehen zu Lasten des Inhabers der Graburkunde.
Sowohl die Schrift als auch darüber angebrachte Schmuckelemente sind bei einem vom Kirchenvorstand beauftragten Gewerbebetrieb zu den jeweils geltenden Bedingungen zu beziehen.
Die aktuellen Kosten pro Zeichen betragen z.Zt. 21,30€ + Mwst. | |

§ 4 Sonstige Gebühren

1. **Berechtigungsschein für Gewerbetreibende**
- | | | |
|----|---------------------|------------|
| a) | Gebühr für ein Jahr | 60,00 Euro |
| b) | Einmalige Erlaubnis | 10,00 Euro |

- | | | |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 2. | Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales
der auf volle 50,00 Euro aufgerundeten Herstellungskosten. | 5,00 % |
| 3. | Gebühr für die Umschreibung des Nutzungsrechtes
auf einen anderen Berechtigten | 15,00 Euro |
| 4. | Genehmigung der Umbettung | 25,00 Euro |
| 5. | Gebühr für Verlängerung des Nutzungszeitraums | 25,00 Euro |
| 6. | Gebühr für die Entsorgung überschüssiger Erde bei Graberrichtung bei Einzel- und Familiengrab | 30,00 Euro |
| 7. | Verwaltungsgebühren | |
| | a) ab 2. Mahnung | 15,00 Euro |
| | b) für Leistungen, deren Empfänger im Ausland lebt (Zuschlag) | 15,00 Euro |
| | c) für die Versendung einer Urne | 30,00 Euro |
| 8. | Wochenendzuschlag
An Samstagen und Feiertagen wird ein Zuschlag von 30,00 % auf sämtliche Gebühren erhoben. Nicht betroffen sind die Grab-gebühren. | |
| 9. | Die Beerdigungsgebühren für die Kirchengemeinde werden nach der jeweils geltenden Kirchengemeindegebührenordnung erhoben. | |
| 10. | Für andere und in dieser Gebührenordnung nicht vorgesehene Leistungen oder Dienste wird das Entgelt je nach Anfall in angemessener Höhe festgesetzt. | |

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum 12.Juli 2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig treten alle früheren Gebührenordnungen außer Kraft.

Kulmbach, den 12.Juli.2019

**Der Kirchenvorstand der
Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Kulmbach-Mangersreuth**